kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

**Amtliche Bekanntmachung – Nr. 18-2025**

**Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden (Sprechstunden-Richtlinie)**

Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden (Sprechstunden-Richtlinie) in der Fassung vom 06.11.2019 wurde durch die Vertreterversammlung der KV Thüringen am 14.05.2025 wie folgt geändert:

**1. Die Einleitung vor der Bezeichnung der Sprechstunden-Richtlinie wird wie folgt geändert:**

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „12“ ersetzt.

**2. Genderhinweis und Inhaltsübersicht**

a) Der Hinweis „Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.“ wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

„Genderhinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen und diversen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.“

b) Der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen über die Abhaltung von Sprechstunden (Sprechstunden-Richtlinie) wird eine Inhaltsübersicht mit Seitenangaben wie folgt vorangestellt:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....
§ 2 Sprechstunden und Grundsätze.....
§ 3 Offene Sprechstunden.....
§ 4 Veröffentlichung der Sprechstunden.....
§ 5 Bestellpraxis.....
§ 6 Verteilung der Sprechstunden.....
§ 7 Ankündigung der Sprechstunden.....
§ 8 Mitteilung der Sprechstunden.....
§ 9 Inkrafttreten.....“

**3. § 1 wird wie folgt geändert:**

a) In § 1 Abs. 2 wird nach den Wörtern „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ „(KVT)“ eingefügt.

b) In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „311“ durch „402 Abs. 2“ ersetzt.

c) In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird „Bundesmantelvertrag-Ärzte“ durch „BMV-Ä“ ersetzt.

**4. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Bundesmantelvertrag-Ärzte“ durch „BMV-Ä“ ersetzt.

c) In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ ersetzt.

d) In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Vertragsarzt/Psychotherapeut/MVZ“ durch „Leistungserbringer“ ersetzt.

e) In § 2 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ ersetzt.

e) In § 2 Abs. 8 werden die Wörter „Arzt/Psychotherapeut/MVZ“ durch „Leistungserbringer“ ersetzt.

**5. § 3 wird wie folgt geändert:**

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesmantelvertrag-Ärzte“ durch „BMV-Ä“ und die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ ersetzt.

**6. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) In der Bezeichnung des Paragraphen entfallen die Wörter „durch KV“.

b) In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Kassenärztliche Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ und das Wort „Sprechstundenrichtlinie“ durch das Wort „Sprechstunden-Richtlinie“ ersetzt.

c) In § 4 Abs. 3 werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ ersetzt.

**7. § 8 wird wie folgt geändert:**

Die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ werden jeweils durch „KVT“ ersetzt.

**8. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) Die Bezeichnung „In-Kraft-Treten“ wird durch „Inkrafttreten“ ersetzt.

b) Dem bisherigen Satz wird ein Absatz 1 „(1)“ vorangestellt.

c) In § 9 Abs. 1 werden die Wörter „Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ durch „KVT“ ersetzt.

d) § 9 wird um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(2) Änderungen der Sprechstunden-Richtlinie treten am 1. Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der KVT in Kraft.“

**9. Die Abschlussformel wird wie folgt gefasst:**

„Weimar, den …

(Bezeichnung des jeweiligen Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen)“

ausgefertigt: Weimar, 11.06.2025

gezeichnet/Dienstsiegel
**Dr. med. Andreas Jordan**
Vorsitzender der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen